

Synopse der Änderungen zur gemeinsamen Promotionsordnung (Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 18. November 2020 und vom 12. Mai 2021)

(alte) Promotionsordnung, Stand: 06.01.2014 (Lesefassung)	(neue) Promotionsordnung, Stand: 25. Juni 2021 (Lesefassung)	Erläuterungen	Zuständigkeit /Relevanz
§1 Geltungsbereich und Grundsätzliches			
(1-3) unverändert übernommen			
§2 Ziel und Inhalt der Promotion			
(1) unverändert übernommen			
<p>(2) ¹Die Dissertation ist eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. ²Der Schwerpunkt der Dissertation liegt bei einer Promotion zur/zum Dr.-Ing. auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet, zur/zum Dr. rer. nat auf mathematischem oder naturwissenschaftlichem Gebiet, zur/zum Dr. phil auf geistes- oder sozialwissenschaftlichem Gebiet und zur/zum Dr. rer. oec. auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet. ³Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ⁴Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ⁵In jedem Fall ist eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache erforderlich.</p>			Promovierende, Betreuende

<p>⁶Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor vertreten sein.⁷Die Dissertation kann bereits teilweise oder auch ganz vorveröffentlicht worden sein.</p>	<p>Erweiterung Satz 6 ⁶Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor, eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter, oder eine dauerhaft hauptberuflich beschäftigte außerplanmäßige Professorin oder einen dauerhaft hauptberuflich beschäftigten außerplanmäßigen Professor vertreten sein.</p>	<p><u>Begründung:</u> Erweiterung und Spezifizierung des Kreises möglicher TU-interner Betreuer*innen bzw. Gutachter*innen.</p>	
<p>(3) unverändert übernommen</p>			
<p>(4) ¹Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in eine Dissertation einfließen oder die einzelnen Beiträge einer kumulativen Dissertation können in Co-Autorschaft entstanden sein. ²In diesem Fall muss die Antragstellerin oder der Antragsteller darstellen, dass sie oder er einen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten geleistet hat.</p>	<p>Änderung Satz 2 ²In diesem Fall muss die Antragstellerin oder der Antragsteller darstellen, welchen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten sie oder er geleistet hat.</p>	<p><u>Begründung:</u> In der Praxis zeigt sich, dass die jetzige Regelung unzureichend ist und häufig zu Nachfragen führt. Es reicht nicht, nur zu erklären, ob ein substantieller Beitrag geleistet wurde. Vielmehr ist dieser auch so darzustellen, dass die Gutachter*innen dies in ihrer Bewertung berücksichtigen können. Siehe auch Änderung zu § 7 Abs. 1 Satz 1.</p>	<p>Promovierende</p>
<p>(5) unverändert übernommen</p>			
<p>§3 Zulassungsvoraussetzungen</p>			
<p>(1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulabschluss (wie Diplom, Magister oder Staatsexamen) voraus und zwar in der Regel: bei einer Promotion zur/ zum Dr.-</p>			<p>Promovierende</p>

<p>Ing. einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss, bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. nat. einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Abschluss, bei einer Promotion zur/zum Dr. phil. einen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Abschluss und bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. oec. einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss. ²Wenn die angestrebte Promotion nicht dem Hochschulabschluss entspricht, kann der Fakultätsrat als Auflage zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen.</p>	<p>Neufassung von Satz 2 ²Sofern der Hochschulabschluss in einem Fach erworben wurde, das nicht dem Gebiet der Promotion entspricht, kann der Fakultätsrat als Auflage zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen.</p>	<p><u>Begründung:</u> Bisher konnten nur Auflagen verlangt werden, wenn der Hochschulabschluss in einer anderen als der angestrebten Wissenschaftsdisziplin abgelegt wurde (z.B. Ingenieur- versus Geisteswissenschaften), bei einem durchaus signifikanten Wechsel des Faches innerhalb einer Disziplin, z.B. von Chemie zu Physik gab es damit keine Möglichkeit für Auflagen. Diese Möglichkeit einer stärker auf ein bestimmtes Fach innerhalb der Wissenschaftsdisziplin ausgerichteten Beurteilung der erworbenen Qualifikationen als Voraussetzung von Auflagen wird jetzt geschaffen.</p>	
<p>(2 und 3) unverändert übernommen</p>			
<p>(4) ¹Ist das Hochschulstudium im Ausland erfolgreich abgeschlossen worden, kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei dem Präsidium der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss nach</p>	<p>Änderung Satz 1 ¹Ist das Hochschulstudium im Ausland erfolgreich abgeschlossen worden, kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei der zuständigen Stelle der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss nach Absatz 1 anerkennen.</p>	<p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung und Präzisierung – das Gutachten wird nicht vom Präsidium erstellt, sondern im Internationalen Büro.</p>	<p>Dekanat über FSC</p>

<p>Absatz 1 anerkennen. ²Sofern der Fakultätsrat die Gleichwertigkeit nicht anerkennt, sind zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu verlangen oder der Antrag abzulehnen.</p>			
<p>(5)¹Die in Absatz 2 bis 4 verlangten zusätzlichen Leistungen sind vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen. ²Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Fakultätsrat zu versagen, wenn die vorgelegte Arbeit oder eine ähnliche Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers bereits im Rahmen eines Promotionsverfahrens an einer wissenschaftlichen Hochschule mit nicht ausreichend bewertet wurde.</p>	<p>Änderung Satz 1 ¹Die in Absatz 1 bis 4 verlangten zusätzlichen Leistungen sind vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.</p>	<p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung – auch in Abs. 1 von §3 sind zusätzliche Leistungen geregelt.</p>	<p>Promovierende</p>
<p>§4 Anmeldung der Promotionsabsicht</p>			
<p>(1)¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll die Absicht zu promovieren zum frühestmöglichen Zeitpunkt der gewählten Fakultät durch eine schriftliche Anmeldung bekannt geben. ²Der Anmeldung beizufügen sind eine Beschreibung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas, Arbeits- und Zeitplans sowie die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-3, bei Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit einem Diplomabschluss die Diplomarbeit sowie etwaige weitere wissenschaftliche Arbeiten. ³Wird die Arbeit der</p>	<p>Neufassung Satz 3 ³Die Arbeit soll durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor, eine</p>	<p><u>Begründung:</u> Die bisherige Regelung in Satz 3 hat es optional erscheinen lassen, ob eine Promotion in der Fakultät</p>	<p>Promovierende, Betreuende</p>

<p>Antragstellerin oder des Antragstellers durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Fakultät oder eine promovierte Nachwuchsgruppenleiterin oder einen promovierten Nachwuchsgruppenleiter betreut, so ist deren oder dessen Betreuungszusage vorzulegen. ⁴Darüber hinaus soll eine Promotionsvereinbarung entsprechend der jeweils gültigen Regelungen der Technischen Universität Berlin zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Betreuerin oder dem Betreuer oder den Betreuerinnen oder Betreuern abgeschlossen werden. ⁵Die genannten Regelungen werden durch das für die Promotionsordnung zuständige Gremium der Technischen Universität Berlin erlassen. ⁶Die Dekanin oder der Dekan prüft die Anmeldung und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Annahme sowie mögliche Auflagen oder die Ablehnung nach Absatz 3 schriftlich mit.</p>	<p>Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder eine promovierte Nachwuchsgruppenleiterin oder einen promovierten Nachwuchsgruppenleiter, oder eine dauerhaft hauptberuflich beschäftigte außerplanmäßige Professorin oder einen dauerhaft hauptberuflich beschäftigten außerplanmäßigen Professor der Fakultät betreut werden, deren oder dessen Betreuungszusage zusammen mit der Anmeldung der Promotionsabsicht vorzulegen ist.</p>	<p>betreut wird. Mit der Neuregelung wird festgelegt, dass Doktorand*innen auf Basis einer Promotionsabsichtserklärung im Regelfall nur angenommen werden, wenn auch ein/e Betreuer*in benannt worden ist. Der Kreis der möglichen Betreuer*innen wird dabei entsprechend der Neuregelung §2 (2) Satz 6 definiert.</p>	
<p>(2) unverändert übernommen</p>			
<p>(3)¹Der Fakultätsrat kann die Anmeldung nur zurückweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gebiet eines für die Beurteilung bedeutenden Teiles des beabsichtigten Dissertationsthemas nicht durch eine hauptamtliche Professorin 	<p>Anpassung an §2 (2) Satz 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gebiet eines für die Beurteilung bedeutenden Teiles der Dissertation nicht durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor, eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten, eine Juniorprofessorin 	<p><u>Begründung:</u> Vereinfachung des ersten Satzteils zur besseren Prüfbarkeit. Zusätzlich Ergänzung des Personenkreises wie oben §2 (2) Satz 6.</p>	<p>Promovierende, Betreuende</p>

<p>oder einen hauptamtlichen Professor in der Fakultät vertreten ist,</p> <p>2. die Arbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel oder vom Thema her nicht durchführbar erscheint oder</p> <p>3. die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind.</p> <p>²Diese Zurückweisung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu begründen. § 11 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>oder einen Juniorprofessor oder eine promovierte Nachwuchsgruppenleiterin oder einen promovierten Nachwuchsgruppenleiter, oder eine dauerhaft hauptberuflich beschäftigte außerplanmäßige Professorin oder einen dauerhaft hauptberuflich beschäftigten außerplanmäßigen Professor vertreten ist.</p>		
<p>(4) unverändert übernommen</p>			
	<p>Einfügung neuer Absatz 5 (5) Die Annahme einer Promotionsabsichtserklärung kann vom Fakultätsrat aus wichtigem Grund widerrufen werden.</p>	<p>Begründung: Die Fakultät soll die Möglichkeit bekommen, eine einmal angenommene Promotionsabsichtserklärung zu widerrufen, wenn die Grundlage für eine Betreuung nicht mehr gegeben ist, z. B. wenn ein/e Doktorand*in sich über einen langen Zeitraum nicht mehr gemeldet hat bzw. auf Aufforderungen nicht mehr reagiert.</p>	<p>Promovierende, Betreuende</p>
<p>§5 Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsantrag</p>			
<p>(1-3) unverändert übernommen</p>			
<p>§6 Eröffnung des Promotionsverfahrens</p>			
<p>(1)¹Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät prüft den Promotionsantrag und stellt fest, ob alle geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Bei erfüllten</p>			

<p>Voraussetzungen ist der Promotionsantrag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. ³Im Falle der Ablehnung durch den Fakultätsrat ist gemäß § 11 Abs. 4 zu verfahren.</p>	<p>Streichung Satz 3 ³Im Falle der Ablehnung durch den Fakultätsrat ist gemäß § 11 Abs. 4 zu verfahren.</p>	<p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung und Vereinfachung – die Regelung für eine Ablehnung ist in Abs. 6 bereits formuliert.</p>	<p>Dekanat über FSC</p>
<p>(2) unverändert übernommen</p>			
<p>(3)¹Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er einen Promotionsausschuss. ²Dieser besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, wobei mindestens eine oder einer nicht der Technischen Universität Berlin angehören soll. ³Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf zugleich Co-Autorin oder Co-Autor von Forschungsergebnissen oder Arbeiten sein, die Teil der Dissertation sind. ⁴In besonders begründeten Ausnahmefällen können zwei Gutachterinnen oder Gutachter Co-Autorinnen oder Co-Autoren sein, dann ist mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen.</p>	<p>Neufassung Satz 3 und Streichung Satz 4 ³Sollten ein Gutachter oder eine Gutachterin oder mehrere Gutachterinnen oder Gutachter gleichzeitig Koautorinnen oder Koautoren von Forschungsergebnissen oder Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden sein, muss sichergestellt sein, dass mindestens genauso viele Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen werden, die in keiner wissenschaftlichen Kooperationsbeziehung zu der Doktorandin oder dem Doktoranden gestanden haben oder stehen. ⁴In besonders begründeten Ausnahmefällen können zwei Gutachterinnen oder Gutachter Co-Autorinnen oder Co-Autoren sein, dann ist mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen.</p>	<p><u>Begründung:</u> Die bisherige Regelung hat in der Praxis zu vielen Nachfragen und Ausnahmeregelungen geführt. Die Sätze 3 und 4 werden jetzt zusammengezogen, die Ausnahmebegründung entfällt somit. Die Regelung erlaubt grundsätzlich beliebig viele Co-Autor*innen im Promotionsausschuss, so lange durch Hinzuziehung weiterer Gutachter*innen immer sichergestellt bleibt, dass sie nicht die Mehrheit im Promotionsausschuss haben.</p> <p><u>Kommentar zur Interpretation von Absatz 3 Satz 2:</u> Die „soll“-Regelung für die Einbeziehung externer Gutachter*innen ist von der Kommission ausdrücklich NICHT in eine</p>	<p>Promovierende, Gutachter*innen</p>

		<p>„muss“-Regelung verändert worden. Das soll ermöglichen, dass in begründeten Ausnahmefällen auch zwei interne Gutachter*innen für die Bildung des Promotionsausschusses herangezogen werden können, z.B. in Fällen einer interdisziplinären Betreuung in Graduiertenkollegs oder Graduiertenschulen.</p>	
<p>(4)¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Fakultät sein. ²Auf Beschluss der Fakultät können in besonders begründeten Fällen dauerhaft hauptberuflich an der Technischen Universität beschäftigte Personen, denen eine außerplanmäßige Professur verliehen wurde, Dissertationen wie hauptamtliche Professorinnen oder Professoren begutachten. ³Sofern bei der Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 eine Professorin zur Betreuerin oder ein Professor zum Betreuer bestellt wurde, erfüllt sie oder er auch nach der Pensionierung oder Emeritierung die Anforderungen des Satzes 1. ⁴Die weiteren Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete oder in Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder</p>	<p>Änderung des Absatzes 4 (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder eine promovierte Nachwuchsgruppenleiterin oder ein promovierter Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät sein. ²Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor, eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine promovierte Nachwuchsgruppenleiterin oder ein promovierter Nachwuchsgruppenleiter, oder eine Gastprofessorin oder ein Gastprofessor der Fakultät sein. ³Auf Beschluss der Fakultät können in besonders begründeten Fällen dauerhaft hauptberuflich an der Technischen Universität beschäftigte Personen, denen eine außerplanmäßige Professur verliehen wurde, Dissertationen wie hauptamtliche Professorinnen oder Professoren begutachten.</p>	<p><u>Begründung:</u> Der gesamte Absatz ist aus Gründen der Verständlichkeit und Präzisierung umformuliert worden. Inhaltlich werden nun die Personenkreise für Vorsitzende und Gutachter*innen jeweils getrennt definiert und dabei auch erweitert und spezifiziert (Sätze 1-3). Insbesondere werden dabei Nachwuchsgruppenleiter*innen den Juniorprofessor*innen gleichgestellt. Durch die Modifikation von Satz 4 werden Betreuer*innen jetzt auch nach einem Wechsel an eine andere Hochschule (und damit nicht nur nach Emeritierung oder Pensionierung) weiter als interne Gutachter*innen akzeptiert. Durch die Modifikation von Satz 5 wird der Kreis möglicher externer Gutachter*innen erweitert; eine mögliche Schlechterstellung von Professor*innen der Hochschulen angewandter Wissenschaften, die durch</p>	<p>Promovierende, Betreuende Gutachter*innen, Vorsitz</p>

<p>außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät sein.</p> <p>⁵Gutachterinnen oder Gutachter können auch Professorinnen oder Professoren einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin sein oder einer anderen Universität angehören. ⁶Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann in besonders zu begründenden Fällen auch aus dem Kreis anderer promovierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gewählt werden.</p>	<p>⁴Sofern bei der Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 eine Person aus der in Satz 2 definierten Gruppe zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt wurde, erfüllt sie oder er auch nach der Pensionierung oder Emeritierung oder dem Wechsel an eine andere Hochschule die Anforderungen des Satzes 2; sie oder er zählt in diesem Fall zu den Gutachterinnen oder Gutachtern, die der TU Berlin angehören.</p> <p>⁵Zu externen Gutachterinnen oder Gutachtern gem. Abs. 3 Satz 2 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung des In- und Auslands bestellt werden; das schließt auch im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Hochschullehrerinnen und –lehrer anderer Hochschulen ein.</p> <p>⁶Zu weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern des Promotionsausschusses können auch entpflichtete oder in Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren sowie Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der gleichen oder einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin oder einer anderen Hochschule oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung des In- und Auslands bestellt werden.</p> <p>⁷Zu externen und weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern können in besonders begründeten Fällen auch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus dem In- oder Ausland bestellt werden, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind.</p> <p>⁸Der Fakultätsrat kann zusätzlich Gutachterinnen oder Gutachter bestellen, die nur die Dissertation</p>	<p>die bisherige Formulierung nahegelegt wurde, wird künftig vermieden.</p> <p>Der neue Satz 8 soll es prinzipiell ermöglichen, auch Gutachter*innen mit einzubeziehen, die nur die Dissertation bewerten, aber nicht notwendiger Weise auch Mitglieder des Promotionsausschusses werden und damit auch nicht notwendiger Weise an der Wissenschaftlichen Aussprache teilnehmen. Dies war z.B. für den Fall gewünscht, dass eine Dissertation sehr spezifische (z.B. methodische) Teile enthält, die eine besondere Qualifikation bei der Beurteilung erfordern, ohne dass der oder die Gutachterin deshalb auch gleich in den Promotionsausschuss aufgenommen werden muss.</p>	
---	---	---	--

	<p>bewerten. Sie dürfen nicht in einer Kooperationsbeziehung zu der Doktorandin oder dem Doktoranden stehen und sind nicht Mitglieder des Promotionsausschusses. Ihr Urteil muss aber vom Promotionsausschuss berücksichtigt werden. Für sie gelten §6 Abs. 4 (Sätze 4-7) und §7 Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>		
<p>(5) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterrichtet die Doktorandin oder den Doktoranden von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihr oder ihm die Zusammensetzung des Promotionsausschusses mit.</p>	<p>Ergänzung in Absatz 5 (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterrichtet die Doktorandin oder den Doktoranden von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihr oder ihm die Zusammensetzung des Promotionsausschusses und die Namen etwaiger zusätzlicher Gutachterinnen oder Gutachter gem. §6 Abs. 4 Satz 8 mit.</p>	<p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Anpassung zur Berücksichtigung der Möglichkeit im neuen Satz 8 im vorhergehenden Absatz.</p>	<p>Dekanat über FSC</p>
<p>(6)¹Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, so benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller. ²Die Ablehnung ist vom Fakultätsrat schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt das Präsidium.</p>	<p>Änderung Satz 2, Einschub eines neuen Satzes 3 ²Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Bescheid ist von der Dekanin oder dem Dekan auszufertigen. ⁴Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt das Präsidium.</p>	<p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Anpassung (Bescheide mit Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung werden von dem*der Dekan*in ausgefertigt).</p>	<p>Dekanat über FSC</p>
<p>§7 Beurteilung der Dissertation</p>			
<p>(1)¹Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann, und beurteilen sie dabei in schriftlichen Gutachten mit sehr gut, gut,</p>	<p>Änderung Satz 1 und Ergänzung eines neuen Satzes 2 (1) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann. ²Bei Vorveröffentlichungen berücksichtigen sie dabei die Darstellung zum substanziellen Eigenbeitrag der Doktorandin oder</p>	<p><u>Begründung:</u> Einschub eines neuen Satzes 2 zur Berücksichtigung von Angaben zum eigenen Beitrag zu Vorveröffentlichungen bei der Erstellung der Gutachten.</p>	<p>Gutachter*innen</p>

befriedigend, ausreichend oder nicht ausreichend.	des Doktoranden gemäß §2 Abs. 4 Satz 2. ³ Sie beurteilen die Dissertation in schriftlichen Gutachten mit sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht ausreichend.		
² Die Gutachterinnen und Gutachter sollen der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre etwaigen Einwände vor der Erstellung ihrer Gutachten zur Kenntnis bringen, um ihr oder ihm Gelegenheit zu Ergänzungen oder kleineren Änderungen der Dissertation zu geben.	Streichung ²Die Gutachterinnen und Gutachter sollen der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre etwaigen Einwände vor der Erstellung ihrer Gutachten zur Kenntnis bringen, um ihr oder ihm Gelegenheit zu Ergänzungen oder kleineren Änderungen der Dissertation zu geben.	<u>Begründung:</u> Die bisherige Regelung wird nur in Ausnahmefällen genutzt, hat unklare Konsequenzen für die Bewertung und ist nur schwer in den Ablauf des Verfahrens zu integrieren. Korrekturen sind nach §8(6) Satz 2 auch weiterhin nach der wiss. Aussprache möglich.	Gutachter*innen
(2) ¹ Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens oder nach Abgabe der geänderten Fassung der Dissertation der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät vorgelegt werden. ² Kopien der Gutachten werden der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Dekanin oder den Dekan übermittelt. Fristüberschreitungen sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu begründen.	Änderung / Kürzung Satz 1 ¹ Die Gutachten sollen der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens oder nach Abgabe der geänderten Fassung vorgelegt werden.	<u>Begründung:</u> Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung von §7(1) Satz 2. Kommentar zur Interpretation von §7 Abs. 2 Satz 1: Den Fakultätsräten bleibt es natürlich unbenommen, Gutachter*innen von ihrer Aufgabe zu entbinden und neue Gutachter*innen zu bestellen, wenn die Gutachten nicht in der vorgegebenen Frist vorgelegt werden.	Gutachter*innen
(3-5) unverändert übernommen			
§8 Wissenschaftliche Aussprache			
(1) ¹ Wird das Promotionsverfahren weitergeführt, so vereinbart die Dekanin oder der Dekan mit dem			

<p>Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der wissenschaftlichen Aussprache. ²Hierzu lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin</p> <p>a) die Mitglieder des Promotionsausschusses, die weiteren Gutachterinnen und Gutachter und die Doktorandin oder den Doktoranden,</p> <p>b) die Mitglieder des Fakultätsrates, die weiteren Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät sind, die Mitglieder des Präsidiums und</p> <p>c) auf begründeten Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters, der Doktorandin oder des Doktoranden oder eines Mitglieds des Fakultätsrates weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ein, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin sein müssen.</p> <p>³Die Dissertation liegt für die in Satz 2 genannten Personen wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der wissenschaftlichen Aussprache in der</p>	<p>Änderung Satz 3 und Ergänzung eines neuen Satz 6</p> <p>³Die Dissertation wird für die in Satz 2 genannten Personen wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der wissenschaftlichen Aussprache zur Einsichtnahme bereitgestellt.</p>	<p><u>Begründung:</u> Die Vereinfachung des Satzes 3 soll die Form der Einsichtnahme – bisher nur Auslage im FSC – flexibilisieren und</p>	<p>Promovierende, Gutachter*innen</p>
--	--	--	---------------------------------------

<p>Fakultätsverwaltung aus. ⁴Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder des Fakultätsrates können die Gutachten nach § 7 einsehen. ⁵Die Dekanin oder der Dekan kann den unter Satz 2 Buchstabe c) genannten Personen die Einsichtnahme in die Gutachten gestatten.</p>	<p>⁶Der jeweils zuständige Fakultätsrat kann fachbezogen beschließen, auch der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Einsichtnahme in die Gutachten vor der wissenschaftlichen Aussprache zu gewähren.</p>	<p>damit auch die Möglichkeit zu digitaler Bereitstellung umfassen. Durch die Ergänzung des neuen Satzes 6 wird den Fakultäten nunmehr freigestellt, für einzelne Fächer (also fachbezogen*, aber nicht bezogen auf individuelle Promotionsverfahren!) auch den Doktorand*innen während der Frist der Auslage der Unterlagen und damit vor der wissenschaftlichen Aussprache Einsicht in die Gutachten zu ermöglichen. Das soll Rechtssicherheit in Bezug auf diese jetzt schon teilweise umgesetzte Praxis schaffen. Eine Verletzung der Chancengleichheit sieht die Kommission damit nicht verbunden, da anzunehmen ist, dass die Tatsache, ob in einem Fach die Einsichtnahme möglich ist oder nicht, in den Wissenschaftlichen Aussprachen der Promotionsverfahren in diesen Fächern berücksichtigt wird. Wichtig ist nur, dass die Einsichtnahme jeweils generell allen Doktorand*innen eines Faches ermöglicht wird und damit nicht in Einzelverfahren unterschiedlich gehandhabt wird.</p>	
<p>(2)¹Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich und findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt; Ausnahmen können von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugelassen</p>	<p>(2) ¹Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich; die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch die Teilnahme von Personen zulassen, die nicht der Technischen Universität Berlin angehören. ²Die</p>	<p><u>Begründung:</u> Neben sprachlicher Klarstellung erlaubt die Änderung in Satz 1 auf Antrag der Kandidat*innen die Anwesenheit auch von Nicht-Universitäts-Angehörigen wie etwa Familienmitgliedern. Die Sätze 3-9</p>	<p>Promovierende, Gutachter*innen, Vorsitz</p>

<p>werden, sofern alle Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen. ²Während der ganzen Aussprache ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. ³Eine gleichzeitige wissenschaftliche Aussprache mit mehreren Doktorandinnen und Doktoranden ist ausgeschlossen.</p>	<p>wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt; der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, sofern alle Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen. ³Während der ganzen Aussprache ist die Anwesenheit der Doktorandin oder der Doktoranden und aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. ⁴In besonders begründeten Einzelfällen können mit Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden und der anderen Mitglieder des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan externe Gutachterinnen oder Gutachter per Bild- und Tonübertragung zugeschaltet werden. ⁵Sie gelten dann in dieser Form als anwesend. ⁶Ist der Doktorandin oder dem Doktoranden oder einem Mitglied des Promotionsausschusses die Anwesenheit bei der wissenschaftlichen Aussprache infolge höherer Gewalt unmöglich, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und mit der Dekanin oder dem Dekan die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung vorsehen. ⁷Die oder der so Teilnehmende gilt als anwesend. ⁸Ist dem gesamten Promotionsausschuss die Anwesenheit bei der wissenschaftlichen Aussprache infolge höherer Gewalt unmöglich, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit</p>	<p>regeln die Bedingungen für eine teilweise oder durchgängige Online-Durchführung. Externe Mitglieder können auch unter normalen Umständen mit besonderer Begründung zugeschaltet werden; bei besonderen Umständen wie einer Pandemie kann auch die ganze Aussprache komplett online durchgeführt werden.</p>	
--	---	--	--

	<p>der Dekanin oder dem Dekan die wissenschaftliche Aussprache als virtuelle Aussprache über eine Bild- und Tonübertragung im Wege einer Konferenzschaltung vorsehen.</p> <p>⁹Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nur per Bild- und Tonübertragung an der Aussprache beteiligt oder die gesamte Aussprache in virtueller Form durchgeführt, müssen die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung gegeben sein und es sind das Prinzip der Mündlichkeit, der Universitätsöffentlichkeit sowie das Kollegialprinzip bei der Beratung und Entscheidung des Promotionsausschusses zu wahren.</p>	<p><u>Kommentar zur Interpretation von Satz 9:</u></p> <p>Diese Regelung ist so zu verstehen, dass die Verantwortung für die Sicherstellung der technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen NICHT bei der Doktorandin oder dem Doktoranden liegt.</p>	
(3) unverändert übernommen			
<p>(4)¹Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache sehr gut gut befriedigend oder ausreichend</p> <p>bestanden hat oder ob die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht vollzogen werden kann.</p> <p>²Außerdem fasst der Promotionsausschuss die Urteile der Gutachterinnen oder</p>	<p>Änderung Satz 1 und Satz 3</p> <p>¹Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache sehr gut gut befriedigend oder ausreichend bestanden oder sie nicht bestanden hat.</p>	<p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung in Satz 1 zur Klarstellung des Gemeinten.</p> <p>Die Promotion wird zudem niemals nach der Aussprache vollzogen, sondern erst nach dem Druck und Einreichung der Dissertation bei der Universitätsbibliothek. Diese Missverständlichkeit wird in der Neufassung behoben.</p>	<p>Promovierende, Gutachter*innen, Vorsitz</p>

<p>Gutachter über die Dissertation zu einem gemeinsamen Urteil sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend zusammen.</p> <p>³Aufgrund der gemeinsamen Urteile über die Dissertation und die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren insgesamt</p> <p>mit Auszeichnung bestanden (oder summa cum laude), sehr gut bestanden (oder magna cum laude), gut bestanden (oder cum laude), oder bestanden (oder rite)</p> <p>ist.</p> <p>⁴Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ darf nur vergeben werden, wenn sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben und auch die wissenschaftliche Aussprache vom gesamten Promotionsausschuss uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt wird.</p>	<p>³Sofern die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache bestanden hat, entscheidet der Promotionsausschuss dann auf Basis der Bewertungen für die Dissertation und die wissenschaftliche Aussprache, ob das Promotionsverfahren insgesamt</p> <p>mit Auszeichnung bestanden (oder summa cum laude), sehr gut bestanden (oder magna cum laude), gut bestanden (oder cum laude) oder bestanden (oder rite) ist.</p>	<p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gemeinten. Die Ermittlung des Gesamturteils findet nur statt, wenn die Wissenschaftliche Aussprache bestanden wurde.</p>	
--	---	--	--

<p>(5)¹Über die wissenschaftliche Aussprache ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort, Datum und Dauer der wissenschaftlichen Aussprache, • Name der Doktorandin oder des Doktoranden, • Titel der Dissertation, • Mitglieder des Promotionsausschusses, • Urteil über die Dissertation, • Beurteilung der wissenschaftlichen Aussprache, • Gesamturteil, • Bemerkungen zur Veröffentlichung und die 	<p>(5) ¹Über die wissenschaftliche Aussprache ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort, Datum und Dauer der wissenschaftlichen Aussprache, • Name der Doktorandin oder des Doktoranden • Titel der Dissertation, • Mitglieder des Promotionsausschusses, • Urteil über die Dissertation • Themen und Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache • Beurteilung der wissenschaftlichen Aussprache • Gesamturteil, • Bemerkungen zur Veröffentlichung und die • Anwesenheitsliste. <p>²Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Promotionsausschusses unterzeichnet.“</p>	<p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung; Klarstellung zu den Inhalten des Protokolls, das als Prüfungsprotokoll auch die Inhalte der Prüfung wiedergeben muss. Die Unterzeichnung kann von nur per Video- und Tonübertragung zugeschalteten Mitgliedern nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Vorsitz</p>
<p>(6) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Ergebnis unverzüglich der Doktorandin oder dem Doktoranden mit und stellt ihr oder ihm darüber eine vorläufige Bescheinigung aus. ²Stilistische oder kleinere sachliche Änderungen der Dissertation können im Einvernehmen zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss vereinbart werden. ³Die Dekanin oder der Dekan wird über das Gesamtergebnis der Promotion informiert und unterrichtet den Fakultätsrat im</p>	<p>Kürzung Satz 3 ³Die Dekanin oder der Dekan wird über das Gesamtergebnis der Promotion informiert und unterrichtet den Fakultätsrat. im öffentlichen Teil</p>	<p><u>Begründung:</u> Die bisherige Regelung der Art und des Zeitpunkts der Unterrichtung ist zu detailliert, ohne dass Konsequenzen einer Verletzung</p>	<p>Dekanat über FSC</p>

<p>öffentlichen Teil seiner nächsten Sitzung ohne Bekanntgabe der Note über die Promotion.</p>	<p>seiner nächsten Sitzung ohne Bekanntgabe der Note über die Promotion.</p>	<p>der Regel (z.B. Information nicht schon in der nächsten Sitzung des FR) klar wären. Die Neufassung regelt nur die grundsätzliche Informationspflicht.</p>	
<p>(7) ¹Kann die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht vollzogen werden, so kann diese spätestens nach 12 Monaten einmal wiederholt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses beantragt hat.</p>	<p>Neufassung Absatz 7 als Ersatz für Absatz 7 & 8 (7) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftliche Aussprache gemäß Absatz 4 nicht bestanden, so kann sie oder er innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache verlangen. ²Die Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache findet innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses statt. ³Die vorstehenden Absätze finden entsprechende Anwendung. ⁴Sollte die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der gleichen Frist ein Gegenvorstellungsverfahren gemäß §8b eingeleitet haben, so hat dieses bis zu seinem Abschluss in Hinblick auf die Frist zur Beantragung der Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache aufschiebende Wirkung; die Wiederholung muss in dem Fall spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Gegenvorstellungsverfahrens beantragt werden. ⁵Das Promotionsverfahren ist einzustellen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand eine Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache nicht verlangt oder die wiederholte wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden hat. ⁶Über die Einstellung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden gemäß § 11 Absatz 4 ein Bescheid zu erteilen.</p>	<p><u>Begründung:</u> Das Vorgehen bei einer nicht bestandenem wissenschaftlichen Aussprache wird sprachlich klarer und präziser ausgeführt, die Frist zum Antrag auf Wiederholung verlängert und in dem Zusammenhang auch die neue Möglichkeit eines formalen Gegenvorstellungsverfahrens (s. unten) berücksichtigt. Der Absatz wird zudem mit dem Absatz 8 der bisherigen Regelung zusammengeführt, der dafür wegfällt.</p>	<p>Promovierende, Gutachter*innen, Vorsitz</p>

<p>(8) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach nicht bestandener wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt, oder hat sie oder er die wiederholte wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden, wird</p>	<p>Streichung (8) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach nicht bestandener wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt, oder hat sie oder er die wiederholte wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die Doktorandin oder der Doktorand wird entsprechend benachrichtigt. Für die Bescheiderteilung gilt § 11 Abs. 4.</p>		<p>Dekanat über FSC</p>
<p>Neueinfügung §8a Akteneinsicht</p>	<p>§8a Akteneinsicht ¹Im laufenden Promotionsverfahren wird nach § 29 VwVfG Akteneinsicht gewährt. ²Darüber hinaus ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens Akteneinsicht möglich. Die Akteneinsicht ist bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen.</p>	<p><u>Begründung:</u> Eine rechtlich ohnehin gegebene Akteneinsicht während des Verfahrens wird geregelt und zudem eine grundsätzliche Akteneinsicht im Nachgang zu dem Verfahren ermöglicht.</p>	<p>Promovierende</p>
<p>Neueinfügung § 8b Gegenvorstellung</p>	<p>§8b Gegenvorstellung (1) ¹Sowohl gegen die nach § 7 Abs. 1 erstellten Beurteilungen der einzelnen Gutachterinnen oder Gutachter als auch gegen die nach § 8 Abs. 4 erfolgte Bewertung der mündlichen Aussprache durch den Promotionsausschuss kann die Doktorandin oder der Doktorand nach Bekanntgabe der Gesamtbewertung Gegenvorstellung erheben, um eine Überarbeitung und Abänderung</p>	<p><u>Begründung:</u> Eine rechtlich ohnehin gegebene Möglichkeit zur Gegenvorstellung wird geregelt und damit Fristen und Verfahren definiert.</p>	<p>Promovierende, Gutachter*innen, Vorsitz</p>

	<p>der Bewertungen zu erreichen. ² Dabei dürfen die ursprünglichen Bewertungen nicht zu Ungunsten der Doktorandin oder des Doktoranden verändert werden.</p> <p>(2)</p> <p>¹ Die Gegenvorstellung muss innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Gesamtbewertung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. ² Aus der Begründung der Gegenvorstellung muss hervorgehen gegen welche spezifische(n) Beurteilung(en) sie sich richtet.</p> <p>(3)</p> <p>¹ Die Dekanin oder der Dekan leitet die Gegenvorstellung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. ² Die von der Gegenvorstellung betroffenen Gutachterinnen oder Gutachter bzw. im Falle einer Gegenvorstellung gegen die Bewertung der mündlichen Leistung der Promotionsausschuss überdenken ihre Bewertung unter Berücksichtigung der in der Begründung der Gegenvorstellung vorgebrachten Argumente und nehmen schriftlich dazu Stellung. ³ Der Promotionsausschuss bewertet die Promotionsleistung vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen</p>		
--	--	--	--

	erneut und fasst das Ergebnis des Gegenvorstellungsverfahrens schriftlich zusammen. ⁴ Diese Zusammenfassung soll der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Gegenvorstellungsverfahrens vorgelegt werden. (4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich über das Ergebnis der Gegenvorstellung.		
§9 Veröffentlichung der Dissertation			
(1-4) unverändert übernommen			
§10 Vollzug der Promotion			
(1) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Dokumentation nach § 9 erstellt und bei der Universitätsbibliothek eingereicht hat.	Änderung (1) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Vorgaben des § 9 erfüllt hat.	<u>Begründung:</u> Sprachliche Klarstellung.	Dekanat über FSC
(2-4) unverändert übernommen			
§11 Zurücknahme des Promotionsantrages, Einstellung des Promotionsverfahrens			
(1) unverändert übernommen			
(2) ¹ Wenn die Doktorandin oder der Doktorand es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten triftigen Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung der Dekanin oder des Dekans nachzukommen oder wenn sie oder er die überarbeitete Fassung der Dissertation ohne einen solchen als triftig anerkannten	Änderung Satz 1 ¹ Wenn die Doktorandin oder der Doktorand es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten triftigen Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung der Dekanin oder des Dekans nachzukommen oder wenn sie oder er die überarbeitete Fassung der Dissertation ohne einen solchen als triftig anerkannten Grund nicht innerhalb	<u>Begründung:</u> Sprachliche Klarstellung. Der Fakultätsrat beschließt, aber erstellt keine schriftliche Feststellung.	Dekanat über FSC

<p>Grund nicht innerhalb von zwölf Monaten nach einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Aussprache in der vorgeschriebenen Form abgibt, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung des Fakultätsrats eingestellt.</p> <p>²Dies gilt auch, wenn die Doktorandin oder der Doktorand, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, dass sie oder er auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet.</p>	<p>von zwölf Monaten nach einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Aussprache in der vorgeschriebenen Form abgibt, wird das Promotionsverfahren durch Beschluss des Fakultätsrats eingestellt.</p>		
(3 und 4) unverändert übernommen			
§12 Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen			
(1-7) unverändert übernommen			
§13 Ehrenpromotionen			
<p>(1)¹Die Technische Universität Berlin kann auf Antrag einer Fakultät durch Beschluss des Akademischen Senats die akademischen Würden „Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.), „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.), „Doktorin oder Doktor der Philosophie honoris causa“ (Dr. phil. h. c.) und „Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. oec. h. c.) als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf einem zu ihren Aufgaben gehörenden Gebiet verleihen. ²Die oder der zu Ehrende</p>	<p>Änderung Satz 2</p> <p>²Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Technischen Universität Berlin sein.</p>	<p><u>Begründung:</u> Redaktionelle Änderung und Präzisierung. Es gibt an der TU</p>	

darf nicht aktives Mitglied der Technischen Universität Berlin sein.		Berlin keine Unterscheidung in aktive oder passive Mitglieder.	
(2-6) unverändert übernommen			
§14 Entziehung des Doktorgrads			
(1) Die Entziehung der akademischen Grade gem. § 1 erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.	komplette Neufassung (1) ¹Ein von der TU Berlin verliehener Doktorgrad kann entzogen werden, wenn 1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder Vermittlung gegen Bezahlung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, 2. sich die Inhaberin oder der Inhaber durch späteres schweres wissenschaftliches Fehlverhalten der Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.	<u>Begründung:</u> Die bisherige Regelung war weder präzise, noch in Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung. Der verabschiedete Vorschlag zu Neufassung orientiert sich am BerlHG § 34, Abs.7 und 8, beachtet dabei auch Kommentare zur aktuellen Rechtsprechung und Erfahrungen anderer Hochschulen (u.a. ein neueres Gerichtsurteil des OVG Berlin-Brandenburg, Erfahrungen der FU). Der Vorschlag wurde zudem unter Berücksichtigung ähnlicher Formulierungen in der Promotionsordnung der Charité erstellt. Spezifische Begründungen: -Die Präzisierung von möglichen Gründen für einen Entzug berücksichtigt unter 2. die aktuelle Rechtsprechung insofern, als späteres Verhalten nur dann zum Entzug eines Doktorgrads führen kann, wenn es sich um im engeren Sinne wissenschaftliches Fehlverhalten handelt -Das beschriebene Verfahren zum Entzug berücksichtigt die Vorgabe des BerlHG, dass der Entzug von dem gleichen Gremium vorgenommen werden soll wie die Verleihung, die	Promovierende

		finale Entscheidung aber bei der Hochschulleitung liegt	
(2) Das Präsidium der Technischen Universität Berlin teilt die Entziehung allen deutschsprachigen Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin mit.	(2) ¹ Stellt der Fakultätsrat fest, dass ein hinreichender Verdacht besteht, dass Gründe gemäß Absatz 1 vorliegen, setzt er entsprechend § 6 Abs. 3 einen Promotionsausschuss ein und eröffnet das Entziehungsverfahren. ² Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation soll nicht Mitglied dieses Ausschusses sein.		Promovierende
(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Entziehung von Ehrenwürden.	(3) ¹ Der Promotionsausschuss prüft, ob Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades gem. Abs. 1 vorliegen und legt dem Präsidium der TU Berlin eine begründete Empfehlung vor. ² Der bzw. dem Promovierten ist im Rahmen des Entziehungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Wenn die Anhörung vor der Promotionskommission mündlich erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen. <Ein als minderschwer eingeschätzten Fällen kann auch eine Rüge der Promovierten oder des Promovierten durch die Universität empfohlen werden.>		Promovierende
	(4) ¹ Die Entscheidung trifft das Präsidium der TU Berlin auf der Grundlage des Vorschlags der Promotionskommission. ² Die Entscheidung wird der Promovierten oder dem Promovierten schriftlich mitgeteilt. ³ Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴ Eine Entscheidung zur Entziehung des Doktorgrades beinhaltet auch die Aufforderung, nach Zugang des Bescheides die Promotionsurkunde an die TU Berlin zurückzugeben, gegebenenfalls gefertigte Kopien der Urkunde nicht mehr zu verwenden und		Promovierende

	unverzöglich zu vernichten sowie die Untersagung der weiteren Titelführung.		
	(5) ¹ Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrads wird nicht mehr eingeleitet, wenn die Verleihung des Doktorgrades 20 Jahre oder länger zurückliegt. ² Die Einleitung eines Entzugsverfahrens postum ist ausgeschlossen.		Promovierende
§15 Übergangsregelungen			
unverändert übernommen			
§16 Inkrafttreten			
(1 und 2) unverändert übernommen			
Anlage zur Promotionsordnung der Technischen Universität Berlin			
unverändert übernommen			